



Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Regierung von Mittelfranken
z. Hd. Herrn Wolf
Postfach 6 06

91511 Ansbach

22. Dez. 2025

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung
Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teil-
abschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt
A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großha-
bersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in
den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis
Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürn-
berger Land)**

**hier: Einwendungen der Stadt Nürnberg als in eigenen Rechten be-
troffene Gebietskörperschaft**

Unser Zeichen: 10.27.26-1/141

Sehr geehrter Herr Wolf,

zum gegenständlichen Planfeststellungsverfahren erheben wir fristgerecht
nachstehende Einwendungen, da wir durch das Vorhaben als Stadt Nürn-
berg in eigenen Rechten betroffen sind:

Trassenführung und Planbegründung

In den nun vorliegenden Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens wird
erneut der Variantenvergleich aufgeführt, der bereits im Vorfeld des
Raumordnungsverfahrens erfolgte und dazu führte, dass nur eine Variante
im vorliegenden Verfahren zur Prüfung gestellt wurde. Die Untersuchung
erfolgte mit einer 3-stufigen Herangehensweise. Folgende Variantenkorri-
dore wurden in der Stufe 3 verglichen:

- Variante Schwabach Nord/ Wendelstein Nord
- Variante Schwabach Süd/ Wendelstein Süd
- Variante Schwabach Nord/ Wendelstein Süd

Der unter Berücksichtigung aller Belange günstigste Variantenkorridor des
Variantenvergleichs sei hiernach der Korridor Schwabach Nord/Wendel-
stein Nord. Dieser Vorzugsvariantenkorridor weist aus Sicht der Vorha-
benträgerin Tennet sowohl Vorteile in Bezug auf die raumordnerischen
Kriterien als auch in Bezug auf die Umweltverträglichkeit auf. Aus Sicht
der Stadt Nürnberg schneidet jedoch die Variante „Schwabach Süd“ im
Variantenvergleich insbesondere durch eine Verringerung direkter Ein-
griffe in das Nürnberger Siedlungsgebiet und bei der Vermeidung unmittel-



barer Belastungen für innerstädtische Wohn- und Erholungsflächen deutlich besser ab. Eine erneute Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird daher von der Stadt Nürnberg gefordert. Durch den unzureichenden Variantenvergleich, der zur aktuellen Trasse geführt hat, wird das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzt.

Mit der vorgesehenen Trassenführung in ihrer Gesamtheit wird die Stadt Nürnberg in ihrem sog. Selbstgestaltungsrecht erheblich beeinträchtigt. In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass dieses Recht in den Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 II 1 GG fällt. Abwehransprüche erwachsen aus ihm dann, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken. Die vorhandene städtebauliche Struktur wird durch die zahlreichen Berührungspunkte mit Siedlungsbereichen von Grund auf verändert. Das Erscheinungsbild der Ortsteile Katzwang, Worzeldorf, Kornburg wird schwer in Mitleidenschaft gezogen. Dazu gehört auch die Beeinträchtigung der Schutzgüter Erholung und Tourismus sowie Natur und Landschaft im Bereich des Trassenverlaufs. So wird der Bereich des attraktiven Rednitztals mit den dort vorhandenen Tieren und Pflanzen, die biologische Vielfalt, geschützte Biotope und flächenhaft geschützte Landschaftsbereiche mit geschützten Habitatsstrukturen (bspw. Wiesenbrüter und EU-Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald) beeinträchtigt. Bauarbeiten und Trassenführung können sich hier auf die geschützten Lebensraumtypen und auf die als Kulturgut geschützten Wasserwiesen erheblich nachteilig auswirken.

Die nun antragsgegenständliche Trassenführung Schwabach Nord/Wendelstein Nord weicht in ihrer Ausführung Kornburg Nord maßgeblich von der ursprünglich dem großräumigen Variantenvergleich zugrunde gelegten Trassenführung in der Untervariante Kornburg Süd ab. Dies hat im großräumigen Variantenvergleich eine abweichende Betroffenheit und Gewichtung von Schutzgütern (Mensch/Natur/Infrastrukturlinien) zur Folge. Da die geänderte Trassenführung auch hinsichtlich der Ermittlung der großräumigen Vorzugsvariante abwägungsrelevant ist, wird von der Stadt Nürnberg gefordert, in die Bewertung der Variantenvergleiche die im Bereich Kornburg signifikant veränderte Trassenführung in die Entscheidung einzubeziehen.

Schutzgut Mensch, Summen- und Bündelungswirkung

Wir erwarten, dass die Planung die berührten Schutzgüter bestmöglich berücksichtigt. Insbesondere gilt dies für das Schutzgut Mensch. Hingewiesen wird auf die bestehenden Vorbelastungen im Nürnberger Süden, etwa durch die BAB 6. Die geplante Trassenführung führt zu zusätzlichen Belastungen für die menschliche Gesundheit.

Aus unserer Sicht ist es bei den Variantenvergleichen nicht akzeptabel, im mehrstufigen Prozess der Gewichtung von Schutzgütern und der Abschichtung von (Unter)Varianten diejenigen Varianten einseitig zu priorisieren, welche der Bestandstrasse bzw. anderen Infrastrukturlinien folgen. Es ist erkennbar, dass bei der Festlegung auf die antragsgegenständliche als mutmaßliche Vorzugsvariante diese wegen der abschnittswisen Nähe



zur Bestandstrasse und wegen Bündelungseffekten mit der Autobahn, also der Parallelführung mit Infrastrukturlinien, in der Abwägung anderer Schutzgüter gegenüber dem Schutzgut Mensch höher gewichtet werden. Dies hat zur Folge, dass bereits vorbelastete Anwohnende durch die Zusatzbelastung der Höchstspannungsleitung überproportional betroffen werden und ihnen daraus resultierend eine weitere Verminderung der Wohnumfeldqualität zugemutet wird. Für das Schutzgut Mensch sind der Schutz des Menschen selbst sowie der Schutz seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen zentral. Wesentliche Belastungen können neben visuellen Veränderungen durch die Errichtung einer Freileitung auf wesentlichen Trassenabschnitten vor allem Lärmemissionen sowie elektrische und magnetische Felder sein.

Da die planerische Abwägungspflicht bereits bei einer mehr als nur geringfügigen Betroffenheit einsetzt und somit die Prüfung von Vermeidungsstrategien auch im Hinblick auf die umweltmedizinisch gebotene Betrachtung der Gesamtbelastung durch verschiedene Beeinträchtigungsfaktoren zu berücksichtigen ist, wird die Planfeststellungsbehörde darum gebeten, dies im Rahmen der Güterabwägung zu berücksichtigen. Die Stadt Nürnberg sieht hier die Gesundheit und die Wohnumfeldqualität Ihrer Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt und gefährdet und damit auch Belange der Stadt selbst. Bei der letzten Erhebung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens waren von der damaligen Raumordnungstrasse innerhalb des 400m Abstands zur Juraleitung 4320 Personen betroffen. Aktuelle Zahlen versuchen wir schnellstmöglich nachzureichen.

Leitungstrasse über FNP-Flächen

Außerdem wird eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig beeinträchtigt. Das Vorhaben steht im Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg. Das gilt nicht nur für die (sogar aufgrund von Bebauungsplänen) ausgewiesenen Bauflächen in Katzwang, Kornburg und Nürnberg-Fischbach, sondern auch für die naturschutzfachlichen Festlegungen, insbesondere von Ausgleichsflächen. Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den gesamtstädtischen Freiraumflächen. Die Trasse liegt in einem Schwerpunktgebiet der Landschaftsentwicklung, der auch durch ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet ist. Die Eingriffe durch das Vorhaben führen daher auch zu Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Nürnberg, soweit sie Kompensationsmöglichkeiten nachträglich entwerten oder künftig unmöglich machen. Der Verlust von Kompensationsmöglichkeiten schränkt die Möglichkeit zu Eingriffen ein. Die für eine Metropole wie Nürnberg zur Sicherung von wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten für die ohnehin hohen Umweltbelastungen ausgesetzten Bürger der Stadt werden ebenfalls in einem zentralen, sehr hochwertigen Bereich eingeschränkt.

Weiter kollidiert die Planung mit der südlich von Kornburg im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Straßenbahntrasse und ihrer dort dann geplanten Wendeanlage. Die Trasse steht damit im Konflikt mit diesem raumbedeutenden Vorhaben der Stadt Nürnberg, das im Rahmen der Mobilitätswende die südlichen Ortsteile an den schienengebundenen Personennahverkehr anbinden soll.



Die nach dem Flächennutzungsplan zulässige landwirtschaftliche Nutzung wird mit dem Errichten der Überspannungsbauwerke nur noch in stark eingeschränktem Umfang möglich sein.

Abstände zur geplanten Leitungstrasse

Aus Sicht der Stadt Nürnberg sind insbesondere die Abstände der Leitungstrasse zur Wohnbebauung und zu Arbeitsstätten bedeutend für die Lebensqualität der Bevölkerung und die Entwicklung der betroffenen Stadtteile. Insofern erwarten wir die Überprüfung der Abstände im Hinblick auf die Betroffenheiten wie nach dem Bundesbedarfsplangesetz (§3 Abs. 4 BBPlG) und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vorgeschrieben.

Am südlichen Ortsrand von Worzeldorf ragt die Trasse auf unter 100 Meter an im Nürnberger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellte Wohnbauflächen heran. Es wird dadurch eine faktische Beschränkung bei der Umsetzbarkeit unserer dringend benötigten Baulandreserven und damit unserer Planungshoheit gesehen.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV enthalten verbindliche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Diese Werte bestimmen allerdings nur die Schwelle, ab deren Erreichen eine Belastung unzumutbar wird. Sie besagen nicht, dass auch Werte unterhalb der Schwellen bei den Variantenvergleichen nicht zu betrachten wären. Die planerische Abwägungspflicht setzt vielmehr bereits bei einer mehr als nur geringfügigen Betroffenheit ein und verlangt somit die Prüfung von Vermeidungsstrategien auch im Hinblick auf die umweltmedizinisch gebotene Betrachtung der Gesamtbelastung verschiedener Beeinträchtigungsfaktoren, zu der hier gerade auch die Wahl von Trassen mit einer geringeren Beeinträchtigung betroffener Bevölkerungsgruppen gehört.

Wenngleich für die vorliegende Planung durch den Immissionsbericht ein formaler Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte nach den Vorgaben der 26. BImSchV erbracht wird, würdigt die nur auf maßgebliche Immissionsorte fokussierte Betrachtung von Immissionsorten, welche nach den LAI-Hinweisen in einem 20 m Bereich beidseits der Freileitung liegen, nicht die Bedeutung eines energiewirtschaftlichen Vorhabens dieser Dimension. Außerdem werden weder die Bedenken einer großen Zahl von der Errichtung der Höchstspannungsfreileitung neu betroffener Anwohner in den angrenzenden Stadtteilen berücksichtigt, noch die dazu öffentlich und politisch kontrovers geführte Diskussion zu möglichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Diesbezüglich möge der Antragstellerin aufgegeben werden, dass an nächstgelegenen Immissionsorten, auch wenn sich diese in größeren Entfernungen zur Leitungstrasse befinden, konkrete Untersuchungen zur vergleichenden Grenzwertausschöpfung gemäß 26. BImSchV durchgeführt



werden. Da die Prüfung des Vorhabensträgers in Bezug auf den Immissionsschutz in diesem Teil des Nürnberger Stadtgebietes unzureichend ist, macht die Stadt diesbezüglich die Verletzung ihrer Belange geltend.

Umweltbelange

Die umweltrelevanten Belange der Stadt Nürnberg müssen besser berücksichtigt werden. Bei einem Trassenverlauf in Form der Variante Schwabach Süd könnten diese Eingriffe und die damit verbundenen Ressourcenverbräuche teilweise vermieden, in jedem Fall aber deutlich reduziert werden. Eine entsprechend vergleichende Betrachtung in einem behördlichen Verfahren steht aus und sollte nachgeholt werden.

Kritisch zu hinterfragen ist die geplante Trasse auch hinsichtlich ihrer Beeinflussung des Grundwassers. Hier ist die Nähe zur Muna-Fläche südlich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht relevant. Besonderes Augenmerk gilt einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch eine eventuelle Tangierung von kampf- und schadstoffbelasteten Bereichen durch Maststandorte oder begleitende Bautätigkeiten. Dies bitten wir als Einwendungen der Stadt gesondert zu prüfen.

Sehr geehrter Herr Wolf, vorstehende Ausführungen dienen dem fristwahrendem Vorbringen unserer Einwendungen. Wir werden unsere Einwendungen nach detaillierter Prüfung der umfangreichen Planfeststellungsunterlagen noch ergänzen und genauer ausführen. Weiteren Vortrag zur Konkretisierung unserer Einwendungen und Belange behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen


Marcus König